

Vereinsstatuten „Green Care Österreich“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Green Care Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Anerkennung des volkswirtschaftlichen Mehrwerts von Green Care für die Gesellschaft
- Die Entwicklung und Umsetzung von hochwertigen Green Care-Produkten und -Dienstleistungen auf aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Kooperation mit Sozialträgern und Institutionen
- Die Darstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Implementierung von Green Care Angeboten auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Die Schaffung von Zertifizierungskriterien für Green Care-Produkte und -Dienstleistungen auf aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Qualitätsmanagementsystem)
- Die Schaffung einer „Green Care – Wo Menschen aufblühen“ Plattform, die alle Interessenspartner/-innen mit Informationen bedient und zum Erfahrungsaustausch dient
- Die Darstellung bestehender Finanzierungsmodelle bzw. Strukturen und die Erarbeitung neuer Modelle zur Finanzierung von Green Care Projekten in der Land- und Forstwirtschaft.
- Die Förderung einer österreichweiten Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den Interessenspartner/-innen
- Die Förderung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen für alle im Rahmen von Green Care in der Land- und Forstwirtschaft involvierten Akteur/-innen.
- Die Unterstützung der interdisziplinären Forschung zu Green Care in der Land- und Forstwirtschaft, um die Auswirkungen und den Nutzen von Green Care-Interventionen wissenschaftlich zu belegen
- Die Forcierung der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist zuständig

- für die strategische Entwicklung des Projektes „Green Care – Wo Menschen aufblühen“
- für die Koordination des Projektes „Green Care – Wo Menschen aufblühen“ in den Bundesländern
- für das Monitoring der österreichweiten Green Care-Projekte in der Land- und Forstwirtschaft
- für die Interessenvertretung. Verankerung der „Green Care – Wo Menschen aufblühen“ Anliegen in relevanten Gremien auf Bundesebene

- für die aktive Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele der österreichischen Green Care Strategie in der Land- und Forstwirtschaft
- für den Aufbau und Stärkung von Informations-, Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen zwischen den relevanten Entscheidungsträger/-innen sowie Interessenvertretungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft
- für das Aufgreifen, Entwickeln und Vorantreiben von Green Care Projekten, Produkten bzw. Vorhaben

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Durchführung von Vorträgen und Versammlungen
 - Durchführung von (öffentlich zugänglichen) Informations-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen
 - Herausgabe von Publikationen, Rundschreiben und Broschüren
 - Schaffung von Plattformen
 - Internetauftritten
 - Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Personen, deren Tätigkeit Green Care und deren Ziele betreffen
 - Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Förderungen
 - Spenden und Sammlungen
 - sonstige Zuwendungen

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Sämtliche Mitglieder des Vereines sind ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist schriftlich an die Geschäftsführung des Vereins zu richten, die dem Vorstand darüber zu berichten hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme der Mitglieder geht nach Zustimmung des Vorstandes und erfolgt schriftlich.
- (3) Die Bekanntgabe von neuen Mitgliedern ergeht schriftlich an alle Mitglieder.

§ 7 Rechte, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an den außerordentlichen Treffen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (3) Den Mitgliedern sind auf ihr Verlangen die Statuten des Vereins auszuhändigen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Zwecks des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die Mitglieder haben sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt ist frühestens nach Beendigung des Förderprogrammzeitraums unter der Einhaltung der Fristen möglich
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. Juli schriftlich beim Vorstand eintreffen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schädigt oder in den Statuten niedergelegte Pflichten nicht erfüllt oder wenn es sich eines staatsfeindlichen oder die Gesamtheit schädigendes Verhalten schuldig gemacht hat. Zur Fällung eines Ausschließungsbeschlusses ist der Vorstand berufen. Der hiervon Betroffene wird 14 Tage vor Beschlussfassung schriftlich in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme berufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein sind mit Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses außer Kraft.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Rechnungsprüfer

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung ist jährlich einzuberufen. Der Obmann des Vorstandes lädt ein. Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind inkl. Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an die Mitglieder zu versenden. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Werktage vor dem Termin schriftlich beim Obmann des Vorstandes einzureichen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Antrag von mindestens ein Drittel aller Mitglieder einzuberufen.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen/deren Verhinderung der 1. Obmann Stellvertreter. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- die Beschlussfassung über den Voranschlag
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereins
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über Veränderungen der Satzungen und über die Auflösung des Vereins
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen

§ 12 Vorstand

- (1) Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder der einzelne Mitglieder ist möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Wenn die Kooptierung nicht möglich ist, dann gilt es eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - Obfrau / Obmann
 - 1. Obfrau / Obmann Stellvertreter
 - 2. Obfrau / Obmann Stellvertreter
 - und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder

- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorsitz wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geführt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder schriftliche eingeladen wurden und mehr als 50% anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Enthebung und Rücktritt.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Qualifikation des Vorstandes

Vorstandsmitglieder können nur jene Personen werden, die über gründliche Kenntnisse im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Bildung, Gesundheit und Soziales verfügen und entsprechendes Engagement zeigen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung von Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung der Generalversammlung. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
- Bestellung und Kündigung der Geschäftsführung
- Erlassung einer Geschäftsordnung für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder zwei Personen und wird vom Vorstand bestellt. Sie vertritt neben dem Obmann den Verein nach außen und ist zeichnungsberechtigt für den Verein. Die Geschäftsführung erstattet regelmäßig Bericht über die Entwicklungen des Vereins in der Vorstandssitzung und in der Generalversammlung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung teil und führt die operativen Geschäfte des Vereins und ist für das Budget des Vereins verantwortlich.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie deren Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung in den Agenden der Vereinsaufgaben kann der Verein einen Fachbeirat zu Hilfe nehmen. Dieser fachlichen Beirat setzt sich zusammen aus den Institutionen der Arbeitsgemeinschaft „ARGE Green Care Österreich“ die am 31. März 2014 konstituiert worden ist. Der Beirat ist kein Mitglied des Vereins.
- (2) Der Fachbeirat kann von den Organen zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Die Empfehlungen und Expertisen des Fachbeirates sind für die Organe des Vereins nicht verbindlich.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter aus dem Kreise der Vereinsmitglieder entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern bindend.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle einer Reduzierung oder nicht genehmigter Fördergelder ist auf jeden Fall eine Generalversammlung einzuberufen, die sich mit dem Fortbestand oder der freiwilligen Auflösung des Vereins zu befassen hat.

§ 20 Statuten

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, gelten für die Tätigkeit des Vereins die Statuten sinngemäß.
- (2) Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Wien, 27. April 2015